

# Ausschnitt aus der Hofheimer Zeitung 19.02.2021

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hofheim am Taunus;

hier: Bebauungsplan Nr. 146 „Im Langgewann III“

Teile der Flur 31, Gemarkung Hofheim

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 146 „Im Langgewann III“ am 11.02.2021 mit integrierter Gestaltungsatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus als Satzung beschlossen worden ist. Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich zwischen den Straßen Im Langgewann, Bienerstraße und Altenhainer Straße.

Eine Übersichtsskizze, aus welcher der Geltungsbereich zu ersehen ist, liegt dieser Bekanntmachung bei.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird ab sofort nebst Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, III OG., Stadtentwicklung/städtebauliche Planung innerhalb nachstehend aufgeführter Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Räume der Verwaltung derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung zugänglich sind.

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
16.00 bis 18.00 Uhr sowie  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auf der Website der Stadt Hofheim am Taunus unter: [https://www.hofheim.de/leben/Bebauungsplaene\\_in\\_der\\_Kernstadt\\_Hofheim.php](https://www.hofheim.de/leben/Bebauungsplaene_in_der_Kernstadt_Hofheim.php) eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs-

plans und des Flächennutzungsplans,  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwä-  
gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

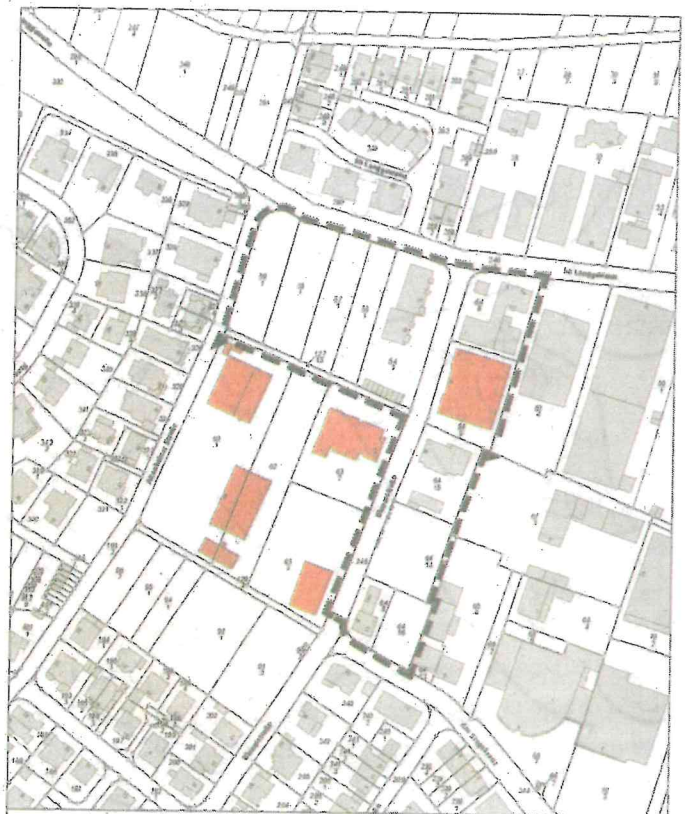
Hofheim am Taunus, den 15.02.2021

DER MAGISTRAT

gez.

Wolfgang Exner

Erster Stadtrat



Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 146

„Im Langgewann III“  
der Stadt Hofheim a. Ts.,  
Teile der Flur 31,  
Gemarkung Hofheim

### Zeichenerklärung

--- Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches  
ohne Maßstab

